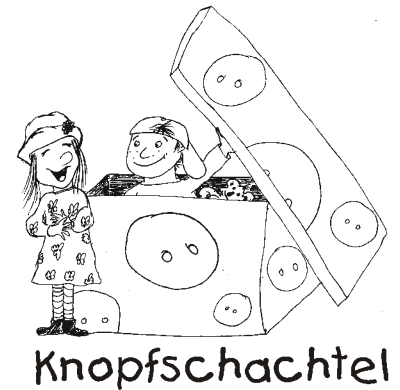


Satzung

03.11.2005



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Knopfschachtel“ Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern aller Nationen und Konfessionen im Vorschulalter.
2. Dem Vereinszweck dient insbesondere eine Erziehung und Betreuung in eigenen Kindertagesstätten unter Berücksichtigung moderner erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse und Fragestellungen, sowie unter ständigem Kontakt und aktiver Mitarbeit der Eltern.
3. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Bereitstellung einer ganztägigen Kinderbetreuungs-möglichkeit.
4. Der Vereinszweck kann nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder geändert werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, a) deren Kinder in der Kindertagesstätte erzogen werden, b) die in der Kindertagesstätte praktisch arbeiten (Bezugspersonen), c) Vorstand oder Elternbeirat.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Bezahlung des Vereinsbeitrages, mit der das Mitglied gleichzeitig die Satzung des Vereins in der gültigen Fassung anerkennt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die dem aufnahmewilligen Mitglied schriftlich mit Begründung zuzustellen ist, kann mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden, wobei die nächste ordentliche Vollversammlung dann über die Aufnahme entscheidet.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft geht automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, wenn die unter §6. 1. genannten Punkte nicht mehr zutreffen.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft endet

- a) durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung
- b) durch Ausschluß aus dem Verein,
- c) durch Tod,
- d) wenn die postalische Adresse des Mitglieds nicht bekannt ist und der Vereinsbeitrag nicht eingezogen werden kann.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, wenn dem Zweck des Vereines entgegen gehandelt wird, ihm Schaden zugefügt wird oder die Arbeit zum Vereinszweck stark beeinträchtigt wird.

Über den Ausschluß entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittel-mehrheit. Das Mitglied muß mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich unter Hinweis auf den begründeten Ausschlußantrag zur Vollversammlung eingeladen werden. Ihm muß auf der Vollversammlung vor der Abstimmung über den Ausschlußantrag die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Vollversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten sowie Anträge zu stellen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht.
3. Passives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Personen, die in der Kindertagesstätte angestellt sind, d.h. diese Personen können nicht gleichzeitig als Vertreter im Vorstand des Vereins gewählt werden.
4. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Vollversammlungen teilzunehmen.

§8 Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins wird die aktive Mitarbeit im Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
3. Die Nichterfüllung der Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere der Beitragspflichten, stellen eine grobe Verletzung der Vereinsinteressen dar.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. Kommissionen mit zeitlich begrenzter Dauer und besonderen Zwecken, die durch den Vorstand oder die Vollversammlung berufen werden können.

§10 Die Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
2. Die Vollversammlung ist zuständig für alle den Verein und seine Zwecke betreffenden Angelegenheiten, sofern sie nicht durch diese Satzung oder durch Beschluß der Vollversammlung dem Vorstand zugewiesen sind. Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts des Kassenwarts und des

- a) Berichts der/des Kassenprüfer(s) und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der/des Kassenprüfer(s)
- b) Wahl des Vorstands und der/des Kassenprüfer(s)
- c) Festlegung der Beitragsordnung,
- d) Festlegung der Geschäfts- und Kassenordnung,
- e) Verabschiedung des Haushalts- und Finanzierungsplans,
- f) Beschluß von Rechtsgeschäften, deren Wert eine in der Geschäfts- und Kassenordnung festgelegte Höhe überschreitet oder die eine notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung erfordern,
- g) Entscheidung über Anträge an die Vollversammlung,
- h) Einsetzen von Kommissionen,
- i) Ausschluß von Mitgliedern, gem. §6 (Absatz 4),
- j) Satzungsänderungen,
- k) Auflösung des Vereins.

3. Die Vollversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

4. Mindestens zweimal im Geschäftsjahr muß eine ordentliche Vollversammlung einberufen werden. Eine ordentliche Vollversammlung sollte möglichst früh im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Tagesordnungspunkte der ersten Vollversammlung im ersten Quartal sind mindestens:

- a) Jahresrechnung des Vorstands,
- b) Kassenbericht des Kassenwarts,
- c) Berichte der/des Kassenprüfer(s),
- d) Entlastung des Vorstands und der/des Kassenprüfer(s),
- e) Neuwahl des Vorstands und der/des Kassenprüfer(s),
- f) Vorschlag eines Finanzierungs- und Haushaltsplans für das neue Haushaltsjahr durch den alten Vorstand, in dem ein Vorschlag zur Neufestsetzung der Beitragsordnung enthalten sein muß,
- g) Beschluß des Finanzierungs- und Haushaltsplans für das neue Haushaltsjahr und Festsetzung der Beitragsordnung.

5. Eine außerordentliche Vollversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn ein entsprechender Beschluß der Vollversammlung vorliegt oder wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder, mindestens aber sechs verlangen.

Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag werden Abstimmungen geheim abgehalten. Die Vorstandswahl ist geheim und muss für einzelne Vorstandsmitglieder in einzelnen Wahlgängen erfolgen.

6. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Vollversammlung beschlußunfähig, so kann unter Beibehaltung der Tagesordnung eine neue Vollversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Die Einladung muß einen entsprechenden Hinweis enthalten.

7. Beschlüsse werden - sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

8. Die Leitung der Vollversammlung obliegt einem jeweils zu wählenden Versammlungsleiter.

9. Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird von einem jeweils zu wählenden Schriftführer ein Protokoll angefertigt. Die protokollierten Beschlüsse sind vom Protokollführer am Ende der Vollversammlung zu verlesen und die endgültige Version des Protokolls ist von ihm, dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der Kindertagesstätte für mindestens vier Wochen auszuhängen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch den Vorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Fachberater können zu einzelnen Aufgaben herangezogen werden. Außerordentliche Mitglieder werden zu den Versammlungen eingeladen, sie haben jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5, jedoch mindestens 4 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Vorstandsmitglieder können von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

2. Die Vollversammlung wählt eines der Vorstandsmitglieder zum Kassenwart, der finanzielle Transaktionen und die Finanzbuchhaltung gemäß der Kassenordnung durchführt und mindestens auf jeder ordentlichen Vollversammlung einen ausführlichen Bericht über die finanzielle Situation des Vereins präsentiert.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus und vertritt den Verein nach außen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Vollversammlungen,
- b) Vorschlag eines Finanzierungs- und Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr auf der ordentlichen Vollversammlung im ersten Quartal,
- c) Durchführung von Verwaltungsaufgaben der Kindertagesstätte, insbesondere die Einstellung von Betreuungspersonal und die Aufnahme von Kindern unter Abstimmung mit der Kindergartenleitung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, in eigener Verantwortung Rechtsgeschäfte auszuführen, wenn diese im Haushalts-

und Finanzierungsplan beschlossen wurden und in ihrem Wert zu nicht mehr als 10% von den dort angegebenen Kostenvoranschlägen abweichen. Außerordentliche Ersatzanschaffungen und dringende Reparaturkosten sind von dieser Regelung ausgenommen. Einzelheiten zur Vorgehensweise sind in der Geschäfts- und Kassenordnung geregelt.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn bei 5 Vorstandsmitgliedern mindestens vier, bei vier Vorstandsmitgliedern mindestens drei, auf einer mit einer vom Vorstand festgesetzten angemessenen Frist ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung versammelt sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll mit namentlichen Abstimmungsergebnissen anzufertigen und in den Vereinsunterlagen abzulegen.

6. Der Vorstand verpflichtet sich zur Verschwiegenheit, wenn er im Rahmen der Vorstandstätigkeit über private/persönliche Angelegenheiten Kenntnis erhält, sofern es sich nicht um Belange des Vereines handelt und/ oder diesem schadet.

§12 Die Kassenprüfer

1. Die Vollversammlung wählt zwei, jedoch mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder Kindergartenleitung angehören. Die Kassenprüfer sind direkt der Vollversammlung unterstellt und berichten nur an sie.

2. Die Aufgaben des Kassenprüfers bestehen in der Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung sowie sämtlicher Unterlagen des Vereins. Sie haben sicherzustellen, daß alle Vereinsunterlagen gemäß dem Interesse der Mitglieder sowie den Anforderungen berechtigter Dritter, insbesondere dem Finanz- und dem Jugend- und Sozialamt, geführt werden.

3. Den Kassenprüfern muß Einsicht in alle Unterlagen des Vereins gewährt werden. Sie sind verpflichtet, alle im Rahmen ihres Amtes zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

§13 Kommissionen

1. Kommissionen werden von der Vollversammlung oder dem Vorstand fallweise eingesetzt. Dies kann auch ohne vorherige Ankündigung auf der Tagesordnung erfolgen. Eine Kommission muß gebildet werden, wenn mindestens ein Fünftel der auf einer Vollversammlung stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.

2. Eine Kommission soll eine klar umgrenzte Aufgabe und eine begrenzte Amtsdauer haben. Die Vollversammlung legt Aufgabe und Dauer der Kommission sowie die Anzahl der Kommissionsmitglieder fest und wählt mit einfacher Mehrheit die Kommissionsmitglieder. In ihr sollten alle Interessengruppen vertreten sein.

3. Betrifft die Aufgabe der Kommission Angelegenheiten des Vorstands, so ist sie direkt der Vollversammlung verantwortlich, d.h. sie ist nur dieser unterstellt und berichtet auch an sie. Der Vorstand hat Einsicht in alle Unterlagen des Vereins zu gewähren.

4. Alle anderen Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt und berichten auch an diesen.

5. Mitglieder von Kommissionen haben alle ihnen im Rahmen ihres Amtes als Kommissionsmitglied zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

§14 Kindertagesstätte

1. Über die Aufnahme in die Kindertagesstätte entscheiden Vorstand und Kindergartenleitung gemeinsam. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Platzes besteht nicht.

2. Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt der Verein Besuchsgelder. Diese Besuchsgelder sind zweckgebundene Mittel zur Deckung der Kosten aus dem Kindergartenbetrieb, deren Höhe sich nach der Höhe des nach Abzug von Stadt- und Landeszuschüssen verbleibenden ungedeckten Abmangels bestimmt.

3. Bindend für den Betrieb der Kindertagesstätte sind alle bestehenden Vereinbarungen mit der Stadt Ulm in der jeweils gültigen Fassung, sowie eine Kindergartenordnung, die Näheres zum Betrieb der Kindertagesstätte (Öffnungszeiten etc.) regelt und von der Vollversammlung verabschiedet wird.

4. Näheres zu den Beiträgen für den Besuch der Kindertagesstätte regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die jährlich von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

§15 Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein verwendet die ihm zugewiesenen Mittel gemäß der bei der Zuwendung erfolgten Zweckbindung zur Durchführung seiner Aufgaben. Zuwendungen ohne Zweckbindung werden für Aufgaben gem. §3 verwendet.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über eine Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluß muß einstimmig gefaßt werden.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Vollversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden Württemberg e.V. Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung in Ulm zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§17 Änderung und Inkrafttreten

1. Satzungsänderungen können nur von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muß mindestens acht Wochen vor der Vollversammlung, auf der die Satzungsänderung beschlossen werden soll, unter Gegenüberstellung der alten und neuen Satzungsbestimmungen allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.

3. Jedes Mitglied kann dem Vorstand bis spätestens vier Wochen nach Zugang des Vorschlags zur Satzungsänderung eigene Vorschläge zur Änderung der Satzung in schriftlicher Form unterbreiten, die dann in der Einladung zur Vollversammlung verschickt werden müssen.

4. Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft.